

# Bericht des eidg. Militärdepartements über das Jahr 1856

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **3=23 (1857)**

Heft 32

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-92419>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Bericht des eidg. Militärdepartements über das Jahr 1856.**

**A.**

**1. Einleitung.**

Die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850, und die zu deren weiterer Entwicklung erlassenen Reglemente und Verordnungen machen sich immer mehr geltend, und bald dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, wo das Gesetz als durchgeführt betrachtet werden kann. Sind auch einzelne Kantone im Personellen und im Materiel-len noch im Rückstande, so bestreben sie sich doch in ihrer großen Mehrzahl, die militärischen Bundespflichten zu erfüllen.

Die Klagen über zu große Kostspieligkeit unseres Militärwesens, und der Ruf nach Ermäßigung der dahierigen Budgets wurden im Berichtsjahr weniger laut, als in frühern Jahren, und es ist zu hoffen, daß nach der eben durchlaufenen Krise wegen Neuenburg dieselben vollends verstummen werden.

Die geschichtliche und politische Darstellung dieser Krise ist nicht Sache des gegenwärtigen Berichts, und selbst die Herabzählung der getroffenen militärischen Anordnungen und der Erfahrungen und Resultate des stattgehabten Feldzuges muß der nächsten Berichterstattung vorbehalten werden, als wesentlich dem Jahre 1857 angehörend, und weil überdies zur Stunde die nöthigen Materialien noch nicht vollständig sind.

Eines muß aber jetzt schon hervorgehoben werden. Die Begeisterung, mit der Alles zu den Waffen griff, die Disziplin und Hingebung, welche die in Dienst berufenen Korps an den Tag legten, haben den Beweis geliefert, daß wir eine Armee besitzen, auf die wir uns auch in den Tagen der Gefahr verlassen können, und ist derselben auch in Folge der friedlichen Wendung der Dinge die Gelegenheit nicht zu Theil geworden, sich im wirklichen Kampfe zu erproben, so hat uns doch deren ganze Haltung zu der Erwartung berechtigt, daß sie sich sicherlich auch in diesem bewährt haben würde. Andererseits aber haben uns die jüngsten Ereignisse gezeigt, daß die Schweiz einer starken und gut gerüsteten Armee nothwendig bedarf, wenn sie mit Ehren als freier und selbstständiger Staat fortbestehen will. Denn wie hätte die Eidgenossenschaft den Zumuthungen des Auslandes, zumal wenn diese mit bewaffneten Demonstrationen verbunden worden wären, widerstehen, wie hätte sie mit Erfolg ihr Recht und ihre Ehre, so wie es geschehen, behaupten wollen, wenn sie sich nicht auf ein schlagfertiges Heer hätte stützen können? — Mögen also sowohl der Bund als die Kantone den militärischen Einrichtungen auch fortan alle Aufmerksamkeit schenken und stets auf deren Vervollkommnung hinarbeiten.

**2. Militärgeetze der Kantone.**

Mehr und mehr bestreben sich die Kantone, ihre Militärgesetzgebung mit derjenigen des Bundes in Einklang zu bringen. Am Schlusse des vorigen Jahres waren in dieser Beziehung noch im Rückstande: Schwyz, Obwalden, Freiburg, Basel-Landschaft, Graubünden, Tessin und Genf. Im Berichtsjahre wurden die Militärgeetze von Schwyz und Tessin zum Abschlusse gebracht. Die-

jenigen von Obwalden, Graubünden und Genf sind hängend. Freiburg und Basel-Landschaft haben noch keine Entwürfe eingereicht. Es ist zu wünschen, daß ohne längern Verzug alle Kantone ihrer diesfälligen Obliegenheit nachkommen.

Die Frage, wo ein Wehrpflichtiger, der sich in einem andern als seinem Heimathkanton aufhält, seine Wehrpflicht zu erfüllen habe, hatte in den letzten Jahren zu einer Reihe von Konflikten zwischen einzelnen Kantonen und zu Beschwerden zwischen Bürgern und Militärbehörden geführt. Während nämlich die meisten Kantone, sich streng an die Bestimmung der Art. 144 u. 145 der eidg. Militärorganisation haltend, Angehörige anderer Kantone bei sich nur dann zum Militärdienste verhielten oder mit Militärsteuern belegten, wenn sie im Kanton förmlich niedergelassen waren, gingen einzelne Kantone weiter und griffen auch auf solche Wehrpflichtige, die sich nur vorübergehend in ihrem Gebiete aufhielten. In Folge dessen kam mancher Bürger in die Lage, gleichzeitig an zwei Orten Dienste leisten oder Steuern bezahlen zu sollen.

Im Berichtsjahre haben wir diese Anstände erledigt, und, wie wir hoffen, auf eine Weise, daß auch für die Zukunft die betreffende Frage ein für allemal geregelt sein sollte.

Wir gründeten unsern Entscheid lediglich auf die Artikel 144 und 145 der eidg. Militärorganisation, welche lauten:

„Art. 144. In der Regel soll der Wehrpflichtige in dem Kantone Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist.

„Ausnahmsweise kann einer mit Bewilligung der Behörde des Kantons, in welchem er niedergelassen ist, in einem andern Kanton Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Grenze ihres Heimathkantons niedergelassen sind.

„Die Bewilligung, in einem andern Kantone Dienste zu thun, kann nicht verweigert werden, wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in welchem er niedergelassen ist, nicht besitzt.

„Art. 145. Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer theilweisen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienste besteuert wird, hat die Steuer in demjenigen Kantone zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.“

(Fortsetzung folgt.)

**Zu verkaufen.**

Sehr billig: eine in vorzüglichem Zustande erhaltene große und kleine Uniform sammt Reitzzeug u. s. w. für einen Dragoneroffizier. Zu erfragen bei der Expedition dieser Zeitung.

**Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung in Basel.**

**Militärwissenschaftliche Neuigkeiten.**

- Aster**, die Gefechte und Schlachten bei Leipzig. 2. Ausgabe. 1. Lieferung Fr. 6. 70.
- Dwyer**, neue Systeme der Feld-Artillerie-Organisation 10. 70.
- Feller**, Leitfaden für den Unterricht im Terrainaufnehmen 3. —